

**1. Nachtrag
zur Verordnung über die Praxisausbildung in kirchlichen Berufen**

vom 18. November 2013

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 21. August 2023 beschlossen:

I.

Die Verordnung über die Praxisausbildung in kirchlichen Berufen wird wie folgt *geändert*:

Artikel 7

¹ Von allen in der Kantonalkirche tätigen Mitarbeitenden wird erwartet, dass sie zumindest in ihrer eigenen Kirchgemeinde im Rahmen ihrer normalen Tätigkeit in angemessenem Umfang Verantwortung für die Begleitung von Praktika und von sich in Ausbildung befindlichen Mitarbeitenden übernehmen.

² *Die Kantonalkirche übernimmt die Kosten einer notwendigen qualifizierten und über Abs. 1 hinaus gehenden Praxisausbildungs- und Praktikumsbegleitung, soweit sie nicht anderweitig getragen werden, im Umfang von höchstens CHF 5'000.00 pro Jahr und auszubildender Person.*

³ *Die Kantonalkirche entrichtet auf vorherigen Antrag einen einmaligen Beitrag von CHF 6'000.00 an eine Kirchgemeinde zur Begleitung von Personen im sozialen und diakonischen Dienst im ersten Ausbildungsjahr.*

II.

Diese Änderungen treten rückwirkend per 1. August 2023 in Kraft.

21. August 2023

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Martin Schmidt, Pfr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet